# **Deutscher Bundestag**

Drucksache 18/...

18.11.2013

18. Wahlperiode

# **Antrag**

### der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Edward Snowden in Deutschland aufnehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. dem Whistleblower Edward Snowden, der mit seinen Hinweisen und Aussagen den Menschenrechten weltweit und in Deutschland einen großen Dienst erwiesen hat, aus humanitären Gründen und zur Wahrung politischer Interessen anzubieten, ihn in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen und ihm dauerhaften Schutz und Aufenthalt zu gewähren.
- 2. Edward Snowden verbindlich zuzusichern, dass aktuelle oder zukünftige ihn betreffende Festnahme- oder Auslieferungsersuchen der USA oder anderer Staaten nach geltendem Auslieferungsrecht abzulehnen sind, weil es sich bei den ihm zur Last gelegten Straftaten um politische Straftaten handelt.

Berlin, den 18. November 2013

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

#### Begründung

Edward Snowden hat den Menschenrechten und der Demokratie weltweit einen großen Dienst erwiesen. Ohne seine mutigen Enthüllungen wüsste die Welt bis heute nichts über millionenfache Grundrechtsverletzungen. Sie ermöglichen es den Zivilgesellschaften, Parlamenten und Regierungen gegen die aufgedeckten Grundrechtsverletzungen vorzugehen.

Edward Snowden hat diese Debatte angestoßen, nicht weil er seinem Land feindlich gegenübersteht, sondern weil er zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Rechte auf Fehlentwicklungen bei den Geheimdiensten aufmerksam machen wollte. Hier handelt es sich um klassisches Whistleblowing, das dem Schutz der Allgemeinheit dient.

Die USA und Deutschland vereint das gemeinsame Wertefundament aus Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten. Die deutsch-amerikanische Freundschaft ist stark. Sie hält es aus, wenn wir in der Geheimdienstaffäre und im Umgang mit Edward Snowden unterschiedliche Wege sehen, wie Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechtsschutz am besten verwirklicht werden können. Zudem ist auch in der US-amerikanischen gesellschaftlichen und parlamentarischen Debatte eine zunehmende Anerkennung der Verdienste Edward Snowdens zu beobachten, ebenso in der öffentlichen Debatte in Großbritannien.

Es ist ein Armutszeugnis für die westlichen Demokratien, dass Edward Snowden nur (temporären) Aufenthalt und Schutz vor US-Strafverfolgung bei einem autoritären Regime gefunden hat, in dem ansonsten der Rechtsstaat und Menschenrechte täglich mit Füßen getreten werden.

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat daher bereits in einem Antrag vom 2. September 2013 die Aufnahme Snowdens in Deutschland gefordert (BT-Drs. 17/14676).

Die Forderung, Edward Snowden die sichere Aufnahme in Deutschland anzubieten, ist nicht nur ein Gebot der Humanität. Wegen des erwartbar sehr hohen Beweiswertes der Aussagen Edward Snowdens im Zusammenhang mit den Vorwürfen der massenhaften Ausspähung der Internet- und Telekommunikation durch die NSA und andere Geheimdienste liegt die Aufnahme Edward Snowdens im genuinen politischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Derzeit ist kein anderer Zeuge ersichtlich, der auch nur annähernd in gleichem Maße zur Aufklärung beitragen könnte. Die Aussagen von Edward Snowden sind wegen seiner umfassenden Kenntnisse des US-Geheimdienstapparats sowohl im Rahmen des bevorstehenden Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als auch in den wegen der Ausspäh-Vorwürfe laufenden Strafermittlungsverfahren zur Wahrheitsfindung dringend erforderlich.

Eine Vernehmung Edward Snowdens im Ausland wäre – ganz abgesehen davon, dass er sie ausdrücklich ablehnt – im Hinblick auf das deutsche Aufklärungsinteresse aus mehreren Gründen sehr viel schlechter geeignet als eine Befragung nach seiner Aufnahme in Deutschland. Erstens wäre bei einer Befragung an seinem jetzigen Aufenthaltsort in Russland zu befürchten, dass Edward Snowden, der dort unter dem Schutz russischer Behörden steht, nicht frei und umfassend aussagen kann. Zweitens widerspräche die dann zwangsläufig erfolgende Einbindung russischer Behörden deutschen und US-amerikanischen Geheimhaltungsinteressen. Drittens wird sich die Aufklärung der Ausspäh-Affäre wegen ihrer Komplexität über eine längere Zeit hinziehen, im Verlaufe derer immer wieder neue Fragen auftauchen werden. Viertens macht es – vor allem Hinblick auf die Funktion des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als verfassungsrechtlich garantiertes Kontroll-Instrument der Opposition – einen großen Unterschied, ob ein bestellter Ermittlungsbeauftragter Edward Snowden vernähme oder aber die Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Möglichkeit haben, ihn als sachverständigen Zeugen selbst zu befragen.

Eine Rechtsgrundlage für die Aufnahme bietet unter anderem § 22 des Aufenthaltsgesetzes. Danach kann für die Aufnahme eines Menschen aus dem Ausland aus "völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen" eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden oder das Bundesministerium des Innern kann "zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland" die Aufnahme erklären.

Die Bundesregierung ist verpflichtet, die von den USA am 3. Juli 2013 begehrte Festnahme (Antwort des Bundesministerium der Justiz namens der Bundesregierung vom 7. November 2013 auf schriftliche Frage 10/106 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele) und etwaige Auslieferungsersuchen betreffend Edward Snowden abzulehnen (Art. 4 Absatz 1 des Auslieferungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Juni 1978 und Zusatzvertrag vom 21. Oktober 1986 (BGBl. 1980 II 646; 1988 II 1086), da es sich bei den Edward Snowden von den USA zur Last gelegten Delikten um "Straftaten mit politischem Charakter" im Sinne der genannten Vorschrift handelt.